

Zwischen den Fronten von «Rosenkriegen»

Alleinerziehende Elternteile, Patchwork-Familien, nicht verheiratete Paare mit gemeinsamen Kindern, soziologische Väter oder Mütter – solche Konstellationen verändern die traditionelle Vorstellung von Familie. Das stellt Lehrpersonen, Schulleitungen und Behörden vor neue Herausforderungen im Kontakt mit den Eltern.

Lehrerinnen und Lehrer sind regelrechte Nachrichtenprofis geworden. Sie informieren die Eltern regelmässig über das Kind, aber auch über die Entwicklungen in der Klasse. Nebst traditionellen Elternabenden finden Elterngespräche statt, Quartalsbriefe werden geschrieben, E-Mails versandt, Kontakthefte ausgetauscht. Zu allen möglichen als auch unmöglichen Zeiten stehen sie für Auskünfte zur Verfügung.

Peter Hofmann, fachstelle schulrecht

Grundsätzlich haben Eltern gegenüber der Schule ein Informations- und Auskunftsrecht. Verheiratete Eltern üben die elterliche Sorge gemeinsam aus. Auch wenn die Anwesenheit von Vater und Mutter oft erwünscht wäre, können sich Elternteile an Gesprächen mit der Schule gegenseitig vertreten. Es genügt aber auch seitens der Schule, jeweils einen Elternteil über den Entwicklungsstand oder einen bestimmten Vorfall zu orientieren.

Befinden sich die Eltern im «Rosenkrieg» und ein Teil ist bereits aus der Familienwohnung ausgezogen, so hat der Vater, aber auch die Mutter immer noch das Sorgerecht und somit gleichberechtigten Anspruch auf Auskünfte über die Entwicklung ihres Nachwuchses. Sie sind in gleicher Weise zu informieren.

Nicht beantwortet werden müssen Auskunftsbegehren von Anwälten über erzieherische Fragen oder die Gemütsverfassung eines Kindes im Rahmen einer Scheidung. Solche Auskünfte werden, wo nötig, vom Gericht eingeholt. Einigen sich die Eltern bei einer Scheidung, weiterhin das Sorgerecht gemeinsam wahrzunehmen, so haben sie wie bis anhin ein Stellvertretungsrecht und die Lehrperson kommt ihren Informations- und Auskunftspflichten nach, wenn jeweils ein Elternteil orientiert wird.

Nebst geschiedenen Vätern oder Müttern haben auch nicht verheiratete Väter kein Sorgerecht. Dieses müssen sie speziell für ihre Kinder bei der Vormundschaftsbehörde beantragen. Artikel 275a

ZGB gesteht aber Eltern ohne elterliche Sorge ausdrücklich ein Auskunftsrecht zu. Sie können bei Drittpersonen, die an der Betreuung beteiligt sind – namentlich Lehrpersonen, Ärztinnen und Ärzten – in gleicher Weise wie die Inhaberin oder der Inhaber der elterlichen Sorge Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung des Kindes einholen, und zwar ohne dass der sorgeberechtigte Elternteil anwesend ist.

Lehrpersonen, Schulpsychologen und Therapiepersonen gelten als Drittpersonen, die unmittelbar an der Betreuung des Kindes beteiligt sind. Nur diese sind verpflichtet Auskünfte zu erteilen – nicht aber die Schulleitung und die Behörde.

Eltern müssen von sich aus aktiv werden

Es ist der Lehrperson nicht zuzumuten, dass sie jederzeit über die aktuelle familiäre Situation ihrer Schülerinnen und Schüler Bescheid weiss. Nicht sorgeberechtigte Elternteile müssen von sich aus aktiv werden. Ein einmaliges Begehren des Elternteils ohne Sorgerecht genügt, damit die Lehrperson ihn regelmässig orientiert. Das Gesetz hält fest, dass die Auskünfte in gleicher Art und Weise zu erfolgen haben.

Konkret: Der Informationsfluss zwischen Lehrperson und Elternteil ohne elterliche Sorge kann nicht rein schriftlich erfolgen. Er hat Anspruch darauf, ebenfalls an ein ordentliches Elterngespräch eingeladen und angehört zu werden. Da ihm aber das Sorgerecht fehlt, entscheidet der sorgeberechtigte Elternteil zusammen mit der Schule über allfällige Fördermassnahmen oder Promotionen.

Art. 275a ZGB

- 1) Eltern ohne elterliche Sorge sollen über besondere Ereignisse im Leben des Kindes benachrichtigt und vor Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, angehört werden.
- 2) Sie können bei Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, wie namentlich bei Lehrkräften, Ärztinnen und Ärzten, in gleicher Weise wie der Inhaber der elterlichen Sorge Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung des Kindes einholen.
- 3) Die Bestimmungen über die Schranken des persönlichen Verkehrs und die Zuständigkeit gelten sinngemäss.

In der Vergangenheit kam es häufig vor, dass die sorgeberechtigte Mutter oder der Vater den Lehrpersonen untersagten, dem nicht sorgeberechtigten Elternteil Auskünfte zu erteilen. In einem solchen Fall hat der Inhaber des Sorgerechts die Lehrperson über Einschränkungen des Auskunftsrechts zu informieren. Diese Einschränkungen können nur gerichtliche oder vormundschaftliche Anordnungen sein, welche im Übrigen äusserst selten vorkommen.

Die Lehrperson darf einen Auszug aus dem Scheidungsurteil oder der Verfügung der Vormundschaftsbehörde verlangen. Fehlt dieser Beweis oder wird er nicht ausgehändigt, sind Lehrpersonen berechtigt und verpflichtet, dem Elternteil ohne elterliche Sorge auf dessen Verlangen Auskünfte über die schulische oder therapeutische Entwicklung seines Kindes zu erteilen.

Es kommt vor, dass bei Elterngesprächen über ein Kind mit Migrationshintergrund nebst dem Vater oder der Mutter auch noch der Onkel vor der Türe steht. Verwandte haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Teilnahme an Elterngesprächen. Fingerspitzengefühl ist hier angebracht. Wissen wir, dass der Onkel unser Schulsystem kennt und die Lehrperson bei den eigenen Kindern unterstützt hat, so kann er im Sinne eines Kulturdolmetschers wertvolle Hilfe leisten. Ist er aber in der Funktion des alles entscheidenden «Clan chiefs» anwesend, so ist ihm höflich, aber bestimmt der Zutritt zu verweigern.

Weiter im Netz

www.schulrecht.ch